

N-Düngerarten	Verbotszeitraum	Betroffene Kulturen
<b>N-haltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle</b> , Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten <u>Güllen</u> , Gärrückstände und flüssiger Klärschlamm	<b>ab Ernte der Hauptkultur bis einschl. 15. Februar</b>	<b>Alle Ackerkulturen</b> <b>Ausnahme bei Raps, Gerste und Zwischenfrüchte:</b> diese dürfen bis <b>31. Oktober</b> gedüngt werden, wenn der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist.
Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost, <u>Carbokalk</u>	<b>ab 30. November bis einschl. 15. Februar</b>	gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche
stickstoffhaltige Düngemittel	<b>ab 30. November bis einschl. 15. Februar</b>	Dauergrünland und Ackerfutterflächen
<b>Ausnahme:</b> Auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie <u>Durum</u> , Raps und Gerste sowie auf Kulturen unter Vlies oder Folie ist das Ausbringen von <u>stickstoffhaltigen</u> Düngemitteln ab 1. Februar erlaubt.		
Für Betriebe, die an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ teilnehmen, gelten die gleichen Vorgaben/Verbotszeiträume.		